

## Drucksache Abteilung II

### Nr. 1

#### Antrag

des Finanz- und Haushalt-Ausschusses zu der Drucksache Nr. 5 der Abtlg. I betr. den Entwurf des Ministers der Finanzen für ein Gesetz über die Beschaffung von Geldmitteln.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Kredite aufzunehmen.

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Kredite sind bei öffentlichen Instituten aufzunehmen, Es wird neu hinzugefügt ein

Artikel 3: Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in Kraft.

---

## Drucksache Abteilung II

### Nr. 2

#### Antrag

des Finanz- und Haushalt-Ausschusses zu der Drucksache Nr. 6 der Abtlg. I betr. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs für das Haushaltjahr 1946.

Die Verfassungberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen:

§ 1 unverändert anzunehmen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden erhalten das volle Soll des Haushaltjahres 1944 der Bürgersteuer-Ausgleichsbeträge gemäß § 2 der zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges. (2. LAV v. 24. 4. 42 RGL I, S. 252).

§ 3 erhält folgende Fassung:

Als Beitrag zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter erhalten die Stadt- und Landkreise RM 3,60 je Kopf der Bevölkerung nach dem Stand vom 1. 1. 1926.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Insoweit durch Zerstörungen von Grundbesitz infolge kriegerischer Ereignisse die Einnahmen einer Gemeinde an Grundsteuer unter Neunzehntel des Solls des Grundsteueraufkommens des Haushaltjahres 1944 zurückgegangen sind, gewährt der Staat in Höhe dieses Ausfalls einen Ausgleich. Soweit ein Totalschaden des Gebäudes vorliegt, darf die Gemeinde von dem Grundstücks-Eigentümer keine Grundsteuer erheben. Bei Teilschäden muß eine angemessene Heranziehung des Grundstückeigentümers zur Grundsteuer erfolgen.